

## Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat (Gültig für den Wohnbereich 11)

Berechnung wird gerundet – Gesamtbetrag der Einrichtungsentgelte (8): Spalten 2, 4, 5, 6, 7 werden addiert; Ihr Eigenanteil gesamt (10): Spalte 8 wird mit Spalte 9 subtrahiert

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem **01.01.2021** zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche Kalendermonat mit 30,42 Tagen. Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pflege-grad	Pflegesatz	Verhandelter EEE <sup>4</sup>	Unterkunft/Verpflegung*	Investitions-kosten	Ausbildungs-umlage bisher	Ausbil-dungsum-lage PflBG	Gesamtbe-trag Einrich-tungsentgelt	Leistungen der Pflegekasse	<b>Eigenanteil gesamt</b>	Zuschlag zusätzliche Betreuung**
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>1</b>	1.203,11	entfällt	631,82	395,46	23,12	48,37	2.331,69	125,00	<b>2.176,88</b>	153,93
<b>2</b>	1.542,29	772,24	631,82	395,46	23,12	48,37	2.670,87	770,00	<b>1.871,06</b>	153,93
<b>3</b>	2.034,19	772,24	631,82	395,46	23,12	48,37	3.162,77	1.262,00	<b>1.870,96</b>	153,93
<b>4</b>	2.547,37	772,24	631,82	395,46	23,12	48,37	3.675,95	1.775,00	<b>1.871,14</b>	153,93
<b>5</b>	2.777,35	772,24	631,82	395,46	23,12	48,37	3.905,93	2.005,00	<b>1.871,12</b>	153,93

\* Der Betrag "Unterkunft/ Verpflegung" setzt sich zusammen aus 481,24 €/Monat für die Unterkunft und 150,58 €/Monat für die Verpflegung.

\*\* Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

**Der Zuschlag für Komfortzimmer beträgt 1,50 Euro/Tag. Ihr Gesamtanteil für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlagen beträgt 1.089,77 €/Monat.**

<sup>4</sup> Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus. Dieser Betrag ist Bestandteil des Pflegesatzes.